

- i) die Genehmigung von eigentlichen Anleihen; sofern an Ordre lautende Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. Unter Anleihen ist die Benutzung von Bank- oder Warenkrediten nicht zu verstehen;
- k) die Genehmigung von Pacht- und Mietsverträgen, welche der Vorstand auf längere Dauer als ein Jahr abschließt, oder in denen der jährliche Pacht- oder Mietzins auf mehr als 30 000 Mk. festgesetzt wird;
- l) die Befugnis, für die Geschäftsführung des Vorstandes eine Anweisung zu erlassen;
- m) die Befugnis, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, wenn dieselbe nicht innerhalb 10 Tagen nach dem desseligen Antrage des Aufsichtsrates durch den Vorstand berufen worden ist;
- n) die Genehmigung der Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen, sowie die Genehmigung der Beteiligung an anderen Unternehmungen und der Aufhebung solcher Beteiligungen;
- o) die Befugnis, zur Kontrolle der Geschäftsführung der Direktion Revisoren zu bestellen, deren Honorar jedoch, im Falle die Revisoren Mitglieder des Aufsichtsrates sind, nur aus der dem Gesamtaufsichtsrat zustehenden Tantieme bestimmt werden darf;
- p) die Entscheidung, ob und eventuell in welcher Art der Reservefonds gesondert anzulegen und zu verwalten oder ob derselbe im Geschäftsbetriebe zu verwenden ist.

Titel V. Generalversammlung.

§ 23.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Die Aktionäre, welche in der Generalversammlung stimmen oder Anträge zu derselben stellen wollen, müssen ihre Aktien nach näherer Anordnung des Aufsichtsrates spätestens fünf Tage vor der